

A. zu den ältern Steuerbedürfnissen

1.) an Schock- und Pfennig-Steuern, mit Einschluß der Landsteuer, von jedem gangbaren Schocke 56 Pfennige,

2.) an Quatembersteuer 47 Quatember, beide Steuern nach der in der ständischen Bewilligung angegebenen Erhebungsart, und unter den darin enthaltenen Reservaten und Bestimmungen; wobei es uns zur besondern Freude und Beruhigung gereicht, daß die Umstände eine wesentliche Erleichterung der Unterthanen verstatten;

3.) die Franksteuer, als

a) vom Biere,

b) vom Weine und

c) vom ausländischen Brandwein,

jedoch von Seiten des Abgeordneten des Hochstifts Meissen unter der von den Ständen in der Schrift vom 9ten Januar 1821. ausdrücklich anerkannten Bedingung, daß sowohl die Meißenschen Stiftsstände, zu Wurzen, als das Hochstift Meissen überhaupt diese Steuer nur

zur Hälfte

in den gewöhnlichen Terminen, Johannis und Lucia, zu entrichten haben;

4.) den Stempelimpst vom Papiere, von Kalendern und Spielkarten, nach den Bestimmungen des Ausschreibens vom 11ten Januar 1819. und vom 4ten Sept. 1822.

5.) die Personensteuer, nach dem Inhalte des Ausschreibens vom 30sten Sept. 1824.

Es vertraut aber der Abgeordnete des Hochstifts Meissen, daß den Gliedern des Domcapituls und dessen Beamten und Subalternen auch in Zukunft irgend ein Beitrag zu dieser Steuer nicht werde angedenken, oder von ihnen beigetrieben, vielmehr sie damit, wie bisher, werden verschont bleiben, da die geistlichen Benennungen eines Prälaten und Capitularen nicht in die Kategorie der Titel oder Charactere zu stellen, sondern bloße Würden und Dignitäten sind, und diese Befreiung überhaupt ein Theil der in der stiftischen Verfassung gegründeten Gerechtsame ist, bei welchen Ew. K. M. das Stift zu schützen und zu handhaben in Gnaden zugesichert haben. Indem diesen Schutz der Abgeordnete des Hochstifts Meissen fernerweit sich ehrerbietig erbittet, verwahrt er zugleich das Stift gegen alle und jede Ansätze der Landschaft und dießfallige Anforderungen.

II. die von dem Ertrage dieser Abgaben für jedes Jahr der neuen Bewilligungszeit zu treffenden Bestimmungen anlangt, so werden auch unserer Seits

713,333 Thlr. 8 Gr. — = der Steuer-Credit-Casse zu Verzinsung und successiver Tilgung der ältern Staatsschuld,

7,600 = — = — = für die bei der nämlichen Casse wegen der alten Landes Schulden erforderlichen Verwaltungskosten;